



# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

**Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle  
Angelegenheiten  
Postfach 65  
1014 Wien**

Mozartplatz 8-10  
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528  
Telefax (0662) 8042/2199

**Termin: 30.9.1997**

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
AD-7010/20-97

Sachbearbeiter:  
AD RR Stöglehner

Datum  
25.9.1997

Betr.:

Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG, SchZG  
und der SchZVO sowie der SchZVO für Akademien;  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 47	-GE/19 97
Datum: 29. SEP. 1997	
Verteilt 29.9.1997	

Bez.: BMUKA Zl. 12.690/7-III/2/97  
vom 3.7.1997

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 (3) des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., nach Anhörung eines Unterausschusses des Kollegiums zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

## I. Novelle zum Schulorganisationsgesetz:

### 1. Einführung der Verbindlichen Übung „Berufsorientierung“:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat sich gezeigt, daß für den Bereich der Hauptschule die Einführung der Verbindlichen Übung „Berufsorientierung“ grundsätzlich begrüßt wird. Für den Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen wird dies in der AHS-Unterstufe allerdings abgelehnt. Im Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrplannovelle werden folgende Forderungen aufgestellt:

1. Durch die Einführung der Verbindlichen Übung „Berufsorientierung“ darf es im Lehrplan zu keinen „Einstundenfächern“ kommen. Dies wäre nämlich eine sehr unpädagogische Maßnahme, gegen die alle Erfahrungen sprechen.
2. Die Lehrerausbildung für diese Verbindliche Übung ist zu regeln. Ein gleitender Einstieg nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Lehrer wäre zu überlegen.
3. Der Lehrplan für Berufsorientierung ist mit dem Lehrplan 1999 zu koordinieren (Kern- und Erweiterungsstoff).
4. In der AHS-Unterstufe scheint die Verbindliche Übung „Berufsorientierung“ nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf undurchführbar. Die Inhalte müßten daher durch andere Formen abgedeckt werden.

2. Berufsreifepfprüfung:

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfprüfung können die Landesschulräte zu den Anträgen auf Durchführung von Vorbereitungskursen Stellung nehmen. Dabei sollten folgende Punkte Beachtung finden.

1. Die Berufsreifepfprüfung muß gleichwertig *einer* höheren Schulart sein. Eine Wahl der Unterrichtsgegenstände aus verschiedenen Schularten durch den Kandidaten ist nicht möglich.
2. Das Stundenausmaß für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie die Lehrplaninhalte und die Bildungsziele sind analog der gewählten Schulart zu gestalten.  
Ein Selbststudium im Ausmaß von etwa 25 % des Stundenausmasses ist vorstellbar.
3. Im Sinne einer Qualitätskontrolle sollte wie im Privatschulgesetz vorgesehen, eine Zuständigkeit der Schulaufsicht für jene Institutionen vorgesehen werden, die Vorbereitungsllehrgänge zur Ablegung iner Berufsreifepfprüfung anbieten.  
Den Vorsitz in der Reifepfprüfungskommission muß der zuständige Landesschulinspektor führen.
4. Wenn Bundesschulen Vorbereitungsllehrgänge für die Berufsreifepfprüfung anbieten, so ist von den Absolventen ein Beitrag im Sinne der Teilrechtsfähigkeit zur Finanzierung vorzusehen.

Stellungnahme im Detail:Zu § 46 (3):

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ hat den Charakter einer Empfehlung und erlaubt nicht bloß eine flexible Handhabung des Gesetzes, sondern auch ein konsequenzloses Negieren der schulrechtlichen Bestimmungen. Jedenfalls sollte geregelt sein, ab welcher Zahl von interessierten Schülern Differenzierungsmaßnahmen und Freigegegenstände - selbstverständlich unter Bedachtnahme auf den Kostenrahmen - anzubieten sind.

3. Streichung von Lehrgängen, Kursen und Speziallehrgängen aus dem schulischen Angebot:Zu § 66 - 83 (12 - 19):

Die bestehenden Angebote für Schulen für Berufstätige und Kollegs müssen auch in Zukunft erhalten bleiben. Eine beabsichtigte Einstellung des unentgeltlichen Ausbildungsangebotes im Bereich der Kollegs und an Schulen für Berufstätige wird abgelehnt.

Begründung:

Die Weiterbildung wird in Zukunft zunehmende Bedeutung gewinnen. Der Rückzug der öffentlichen Hand aus diesem immer wichtigeren werdenden Sektor ist bildungspolitisch zu bedauern, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildung sozial Schwächerer.

#### 4. Teilrechtsfähigkeit:

Eine klare Begriffstrennung zwischen Schule als Teil der Hoheitsverwaltung und Schule als privatrechtliche juristische Person ist vorzunehmen.

Nach außen hin muß klar sein, ob ein Rechtsgeschäft mit der jeweiligen Schule im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder mit der privatrechtlich agierenden teilrechtsfähigen Schule eingegangen wird.

#### Stellungnahme im Detail:

##### Zu § 66 - 83 (Ziff. 12 - 19)

Die bestehenden Angebote für Schulen für Berufstätige und Kollegs müssen auch in Zukunft erhalten bleiben. Eine beabsichtigte Einstellung des unentgeltlichen Ausbildungsangebotes im Bereich der Kollegs und an Schulen für Berufstätige wird abgelehnt.

##### Zu § 128 c (1)

Die zentrale Funktion im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit übt der Schulleiter aus, gemäß § 128 c Abs. 1 liegt auch die Antragstellung auf Verleihung der Teilrechtsfähigkeit in seinem alleinigen Ermessen. Es sollte aber jedenfalls sichergestellt sein, daß die Gründung einer teilrechtsfähigen Einrichtung nur im Konsens mit der öffentlich rechtlichen Schule erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, den § 128 c Abs. 1, 1. Satz wie folgt zu formulieren:

**Der Schulleiter hat das Recht, nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. der schulpartnerschaftlichen Gremien, wie etwa der Lehrerkonferenz, die Teilrechtsfähigkeit seiner Schule zu beantragen.**

Im § 128 c wird das Verhältnis zwischen Schulbehörde, öffentlich rechtlicher Schule und teilrechtsfähiger Einrichtung nur sehr allgemein geregelt, lediglich in Abs. 4 und Abs. 7 wird ein gewisses Aufsichtsrecht der Schulbehörde festgelegt. Allerdings ist nicht klar, wie weit dieses Aufsichtsrecht geht und welche Instrumente der Schulbehörde zur Verfügung stehen, um allfällig festgestellte Probleme oder Mißstände zu korrigieren. Die der Schulbehörde üblicherweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Rahmen der öffentlich rechtlichen Bestimmungen greifen auf die teilrechtsfähige Einrichtung nur bedingt oder gar nicht durch.

Es wird daher vorgeschlagen, im Zuge der Genehmigung der Teilrechtsfähigkeit den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Schulerhalter und teilrechtsfähiger Einrichtung vorzusehen, in der die wesentlichen Grundsätze der Kooperation und der Aufsicht festgelegt werden (z.B. Informationspflicht der teilrechtsfähigen Einrichtung über relevante Sachverhalte, Grundlagen der Kostenrückerstattung gemäß Abs. 5 usw.). Ebenso soll in dieser Vereinbarung die Bezeichnung festgelegt werden, mit der die teilrechtsfähige Einrichtung nach außen auftritt und durch die eine zweifelsfreie Unterscheidung von der öffentlich rechtlichen Schule gewährleistet sein muß.

Weiters bedarf es einer Präzisierung des Verhältnisses von § 128 c zu § 128 a (Schulraumüberlassung), da durch Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit die Schulraumüberlassung für die nach § 128 a SchOG privilegierten Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Zu § 128 c (3)

Für den Fall, daß eine andere Person als der Schulleiter der öffentlichen Schule die teilrechtsfähige Einrichtung nach außen vertritt, sind wechselseitige Informationspflichten zwischen dem Leiter der Schulleiter und dem Leiter der teilrechtsfähigen Einrichtung vorzusehen, bei Gefahr im Verzug sollte der Schulleiter jedenfalls eine Eingriffsmöglichkeit haben. Jedenfalls ist eine rechtzeitige und ausreichende Information der Bundesschule über die Vorhaben der teilrechtsfähigen Einrichtung sicher zu stellen.

Weiters muß die Möglichkeit bestehen, die Übertragung der Leitung der teilrechtsfähigen Einrichtung an eine andere Person auf Antrag des Schulleiters wieder rückgängig zu machen, bei einem Wechsel des Schulleiters soll die Übertragung der Vertretung der teilrechtsfähigen Einrichtung nach außen erneuert werden..

Zu § 128 c (4)

Hier wäre zu präzisieren, ob bzw. wie von der Schulbehörde vorzugehen ist, wenn im Rechnungsabschluß Mängel (oder sonstige Zweifel hinsichtlich der wirtschaftlichen Gebarung) festgestellt werden oder ob sich die Kontrolle nur darauf bezieht, ob tatsächlich die angemessenen Kostenansätze gem. Abs.5 erstattet werden.

Zu § 128 c (5)

Die Entgeltleistung gemäß § 149 a des Bundeshaushaltsgesetzes kommt nicht der Bundesschule zugute, deren Ressourcen in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, daß diese bei der Budgetplanung den finanziellen Bedarf der teilrechtsfähigen Einrichtung, der vorerst von der Bundesschule zu tragen ist (z.B. Telefonkosten, Reinigungskosten, Energiebedarf usw.) miteinplanen müßte bzw. diesen auch zugesprochen bekommen muß, um in ihrem finanziellen Handlungsspielraum nicht durch die teilrechtsfähige Einrichtung eingeschränkt zu werden. Es wird daher vorgeschlagen, eine Regelung vorzusehen, in der der Kostenersatz, der für direkte Inanspruchnahme an Ressourcen, die bei der Bundesschule veranschlagt sind bzw. von dieser bezahlt werden mußten, direkt an diese Einrichtung erfolgt.

Zu § 128 c (6)

In Abs. 6 ist die Auflösung der teilrechtsfähigen Einrichtung durch Einstellung der Tätigkeit vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, daß dies im Hinblick auf allfällige zivilrechtliche Folgen (z.B.: Exekutionstitel verjähren erst nach 30 Jahren) in dieser Form nicht möglich ist. Es wäre daher sinnvoll, die Einstellung der Tätigkeit der teilrechtsfähigen Einrichtung durch einen Formalakt zu regeln, der sicherstellt, daß bei einer späteren Wiederaufnahme oder Wiederverleihung der Teilrechtsfähigkeit die betreffende Schule nicht automatisch eine Rechtsnachfolge hinsichtlich der früheren teilrechtsfähigen Einrichtung eintritt.

Zu § 128 c (7)

Bereits im Abs. 1 wurde angemerkt, daß die Form der Aufsicht und die Mittel der Einflußnahme durch die Schulbehörde I. Instanz zur Behebung allfälliger Mißstände zu konkretisieren wären. Insbesondere könnte hier die Untersagung der weiteren Tätigkeit der teilrechtsfähigen Einrichtung oder die Möglichkeit der Ablösung des Leiters der teilrechtsfähigen Einrichtung bei festgestellten gravierenden Mängeln in Betracht gezogen werden, sofern nicht lediglich eine Kontrolle im Sinne des Abs. 4 (Einsicht in die Bücher) und Abs.5 (Entgeltleistung) erfolgen soll. Die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Führung der

Geschäfte der teilrechtsfähigen Einrichtung birgt jedoch das Risiko, daß durch die Ausübung des Aufsichtsrechtes Haftungsansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden könnten.

### Schlußbemerkungen

Um auch den allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen die Möglichkeit der Teilrechtsfähigkeit einzuräumen, wird angeregt, für die Ausführungsgesetzgebung entsprechende Vorsorge zu treffen.

Seitens des Pädagogischen Institutes wurde folgende Ergänzung vorgeschlagen:

#### Zu § 128 c (1) Ziff. 2

„ ...

2. Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen sind (dazu zählen auch jene Angebote der Pädagogischen Institute, die sich nicht unmittelbar auf einen Lehrplan einer Schulart beziehen, sondern vorwiegend persönlichkeitsbezogen sind - wie Supervisionen, Kommunikationstraining u.ä.), zu führen, ...“

### II. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:

#### Zu § 31 b (1 a):

Zur Sicherung der Position und Akzeptanz der Polytechnischen Schulen innerhalb der Schulen der 9. Schulstufe wird die Anerkennung der in der Pflichtschule erworbenen Qualifikationen in der Berufsschule entscheidend sein. Es wird bedauert, daß die Möglichkeit zur Befreiung von Pflichtgegenständen, wenn diese lehrplanmäßig gleich und erfolgreich absolviert wurden, eingeschränkt wird.

Die Berücksichtigung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen nicht nur in betriebswirtschaftlichem und fachtheoretischem Bereich erfolgen, sondern auch im Werkstättenbereich. Es sollte daher eingefügt werden, daß der Lehrplan der Berufsschule auch auf dem Lehrplan der Polytechnischen Schulen aufzubauen hat.

Undurchführbar scheint, daß der Beobachtungszeitraum für alle anderen Schüler in betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht in der Berufsschule entfallen soll.

### III. Novelle zum Schulzeitgesetz:

Die Semesterferienregelung sollte in der derzeit geltenden Form beibehalten werden. Die vorgeschlagene Neureglung könnte wieder zu den schon bekannten Problemen bei der Semesterferieneinteilung führen, wie sie bei der länderautonomen Handhabung der Semesterferienregelung bestanden haben. Aus Gründen der Orientierungssicherheit und der Planbarkeit für die Bevölkerung und die Fremdenverkehrsbetriebe aber auch für Eltern und Schüler soll die derzeitige Regelung beibehalten werden.

Aus pädagogischer Sicht ist nicht verständlich, daß die Semesterferien und vor allem die Länge bzw. die Kürze des 2. Semesters aus wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gründen beliebig verschoben werden.

*Der Amtsführende Präsident*



*Hofrat Prof. Mag. Gerhard SCHÄFER*



**Verteiler:**

BMUKA 2-fach

Präsidium des Nationalrates 25-fach

Amt der Salzburger Landesregierung, Landesamtsdirektion/Leg.